

## TG\_GERICHTE RBOG-2009-19 vom 27. Juni 2005

TG Obergericht, 2005-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_RBOG-2009-19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_RBOG-2009-19)

FR: TG\_GERICHTE RBOG-2009-19 du 27 juin 2005

IT: TG\_GERICHTE RBOG-2009-19 del 27 giugno 2005

### Volltext

Strafzumessung bei retrospektiver Konkurrenz; Rechtsmittelentscheid als frÃ¼here Verurteilung; Vorgehen bei mehreren frÃ¼heren Verurteilungen Art. 49 Abs. 2 StGB 1. Gegenstand der Anklage sind VermÃ¶gens- und Urkundendelikte, welche der BerufungsklÃ¤ger von April 2005 bis zum 24. November 2006 beging. Bereits am 27. Juni 2005 verurteilte ihn das Bezirksgericht X wegen weiterer VermÃ¶gens- und Urkundendelikte und am 15. Dezember 2005 die Bezirksgerichtliche Kommission Z wegen eines weiteren Urkundendelikts; das Obergericht des Kantons Aargau bestÃ¤tigte den Entscheid des Bezirksgerichts X am 14. November 2006. 2. Eine Zusatzstrafe wird in erster Linie nach der Regel von Art. 49 Abs. 2 StGB gebildet: Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der TÃ¤ter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der TÃ¤ter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wÃ¤ren. a) Die Tatbestandsvoraussetzung von Art. 49 Abs. 2 StGB, nach der Straftaten beurteilt werden mÃ¼ssen, die der TÃ¤ter vor einer frÃ¼heren, rechtskrÃ¤ftigen Verurteilung beging, trifft - mit Ausnahme der UrkundenfÃ¼lschung vom 24. November 2006 - auf sÃ¤mtliche in der Anklageschrift aufgefÃ¼hrten Taten zu, da der BerufungsklÃ¤ger diese Straftaten vor der rechtskrÃ¤ftigen Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Aargau vom 14. November 2006 beziehungsweise vor der rechtskrÃ¤ftigen Verurteilung durch die Bezirksgerichtliche Kommission Z vom 15. Dezember 2005 verÃ¼bte. Was die Verurteilungen durch die aargauische Justiz betrifft, ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass hier nicht etwa das Urteil des Bezirksgerichts X vom 27. Juni 2005, sondern der dagegen ergangene Berufungsentscheid des aargauischen Obergerichts vom 14. November 2006 als frÃ¼here Verurteilung gilt. Als frÃ¼here Verurteilung kommt â unbesehen von einem allfÃ¤llig vorhandenen Rechtsmittelentscheid â zwar in erster Linie das frÃ¼here erstinstanzliche Urteil in Frage; hingegen muss ein in Rechtskraft erwachsenes Berufungsurteil dann als frÃ¼here Verurteilung gelten, wenn das damals anwendbare Prozessrecht eine ErgÃ¤nzung der Anklage im Berufungsverfahren zulies[1]. Entscheidend ist, welche Straftaten â zumindest hypothetisch â in einem frÃ¼heren Verfahren bereits gleichzeitig hÃ¤tten beurteilt werden kÃ¶nnen. Dies folgt aus der Ãberlegung, dass Art. 49 Abs. 2 StGB den TÃ¤ter, dessen Taten in verschiedenen Verfahren beurteilt werden, gegenÃ¼ber jenem TÃ¤ter rechtsgleich behandelt haben will, dessen Taten nach Art. 49 Abs. 1 StGB zumindest hypothetisch gleichzeitig in einem Verfahren hÃ¤tten beurteilt werden kÃ¶nnen[2]. Damit ist auch gesagt, dass der Begriff der frÃ¼heren Verurteilung nicht pauschal dem Zeitpunkt der FÃ¼llung des erstinstanzlichen Urteils[3] gleichgestellt werden kann, da eine solche Auslegung - zumindest in FÃ¤llen wie dem vorliegenden - mit dem Zweck von Art. 49 Abs. 2 StGB nicht zu vereinbaren wÃ¤re. Eine solche ErgÃ¤nzung der Anklage im Berufungsverfahren wÃ¤re nach der hier einschlagenden Strafprozessordnung des Kantons Aargau[4] mÃ¶glich gewesen. Â§ 162

Abs. 1 StPO AG sieht vor, dass der Staatsanwalt die Anklage auf Straftaten ausdehnen kann, die nicht Gegenstand der Anklage waren, aber im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren[5] nachgewiesen werden. b) Bei der von Art. 49 Abs. 2 StGB vorgesehenen Zusatzstrafe wird grundsätzlich so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt aus sämtlichen Straftaten, die der Täter vor der früheren Verurteilung verübtete, eine hypothetische Gesamtstrafe gebildet und davon die bereits im früheren Urteil ausgesprochene Strafe abgezogen wird[6]. In derselben Weise ist auch vorzugehen, wenn eine Zusatzstrafe zu mehreren früheren Verurteilungen zu bilden ist. Alsdann bemisst sich die Gesamtstrafe - und zwar ungeachtet der Tatsache, dass mehrere frühere Verurteilungen vorliegen[7] - unter Berücksichtigung sämtlicher vor der letzten früheren Verurteilung begangener Straftaten. Davon sind anschliessend sämtliche in den früheren Urteilen ausgesprochenen Strafen abzuziehen. Diese Vorgehensweise kommt hier zur Anwendung, da neben dem Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. November 2006 das Urteil der Bezirksgerichtlichen Kommission Z vom 15. Dezember 2005 zu berücksichtigen ist. Obergericht, 30. April 2009, SBO.2009.2 [1] Ackermann, Basler Kommentar, Art. 49 StGB N 60 [2] Ackermann, Art. 49 StGB N 54, 57 [3] Vgl. BGE 129 IV 116, 127 IV 109; das Bundesgericht entschied die Frage bislang nicht. [4] SAR 251.100 [5] AGVE 1970 S. 130 ff., 1994 S. 133 ff.; Brühlmeier, Aargauische Strafprozessordnung, 2.A., Â§ 162 Allgemeines N 2 [6] Vgl. BGE 132 IV 104 f.; Ackermann, Art. 49 StGB N 68 [7] In Bezug auf die Vorgehensweise bei mehreren früheren Verurteilungen ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung unklar, vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 7. April 2006, 6S.22/2006, Erw. 4. Sollte das Bundesgericht der Ansicht sein, man müsse zunächst zu jeder früheren Verurteilung eine (hypothetische) Zusatzstrafe festlegen, danach bestimmen, welches die schwerste der so bestimmten Zusatzstrafen sei, und schliesslich die schwerste dieser Zusatzstrafen unter Berücksichtigung der übrigen Zusatzstrafen zu einer Art "Gesamtzusatzstrafe" verschärfen, so könnte dem nicht gefolgt werden. Entscheidend ist, dass die Summe aus der im laufenden Verfahren auszufällenden Zusatzstrafe sowie den Strafen der früheren Verurteilungen (welche wiederum Zusatzstrafen sein können), oder - mit anderen Worten - die hypothetische Gesamtstrafe, schuldangemessen ist. Dies ist bei Ideal- oder Realkonkurrenz der Fall, wenn bei der Bemessung des Verschuldens das Asperationsprinzip beachtet wird. Damit genügt es, für sämtliche vor der letzten früheren Verurteilung liegenden Straftaten ein "Gesamtverschulden" festzulegen und damit auch eine Gesamtstrafe zu bilden und davon die für sämtliche früheren Verurteilungen ausgefallten Strafen abzuziehen. Eine andere Vorgehensweise verlangt das Verschuldens- beziehungsweise das Asperationsprinzip nicht; sie würde sich auch aus Praktikabilitätsgründen verbieten. ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.